

ZH_OBERGERICHT VO120089 vom 10. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120089

FR: ZH_OBERGERICHT VO120089 du 10 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VO120089 del 10 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe von 15. Juni 2012 liess A. _____ (nachfolgend: Gesuchstellerin), vertreten durch ihre Beiständin lic. iur. X. _____, beim Friedensrichteramt Z. _____ ein Schlichtungsgesuch einreichen betreffend eine Klage gegen ihren Vater C. _____ auf Bezahlung von Unterhalt (vgl. Urk. 2/4).

E. 2

Gleichentags liess die Gesuchstellerin beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen (Urk. 1). Mit Verfügung vom 11. Juli 2012 wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, die Auslagen und die allfälligen Einnahmen sowie allfällig vorhandenes Vermögen ihrer Mutter mittels aktueller Dokumente zu belegen (Urk. 3).

E. 3

Mit Eingabe vom 27. Juli 2012 liess die Gesuchstellerin mitteilen, dass ihr für das Schlichtungsverfahren nur minimale Kosten auferlegt würden, weshalb beantragt werde, das Verfahren ohne zusätzliche Weiterungen abzuschreiben (Urk. 4). Damit liess die Gesuchstellerin sinngemäss ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zurückziehen, weshalb das Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist.

E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Zürich, 10. August 2012 _____

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Gürber
versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.